

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Freunde vaterländischer Geschichte
<b>Band:</b>	6 (1857)
<b>Artikel:</b>	Historische Mittheilungen zur Geschichte der "wohladelichen Flitzbogen-Schützengesellschaft von Bern" von ihrem Ursprung bis auf gegenwärtige Zeit, 1856
<b>Autor:</b>	Durheim, Carl Jakob
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-119725">https://doi.org/10.5169/seals-119725</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Historische Mittheilungen zur Geschichte der „wohladelichen Füzbogen-Schützengesellschaft von Bern,“  
von ihrem Ursprung bis auf gegenwärtige Zeit,  
1856 \*);**

von

**Carl Jakob Durheim,  
gewesenem Zoll- und Chmgeldverwalter.**

---

In einem Zeitpunkte, wo durch die Macht des Zeitleistes so viele lange bestehende Einrichtungen verschwinden, oder doch sich wesentlich umgestalten, auch in der äußern Physiognomie unserer Vaterstadt Veränderungen eintreten, welche einzelnen alterthümlichen Gebäulichkeiten das Recht fernerer Existenz benehmen, andern durch die „Entwicklung der Eisenbahnverhältnisse“ in nicht ferner Zukunft das gleiche Schicksal bevorsteht, da fühlte sich der Verfasser, bei seiner Vorliebe für vaterländische Geschichte, ungeachtet seines hohen Alters bewogen, die Geschichte der „wohladelichen Gesellschaft der bernischen Bogenschützen“ zu bearbeiten, eines Institutes, das trotz aller Weltstürme, der nicht unbegründeten Sage nach, fast sechshundert Jahre bestanden und bis auf unsre Tage sich erhalten hat.

---

\* ) Soweit die handschriftlichen Dokumente der Gesellschaft in der Zeit hinaufreichen, nannte sich dieselbe stets die „wohladeliche Bogenschützengesellschaft des Zwingelhofes.“

Für Viele hat unter dem Treiben und Drängen der unruhigen Gegenwart die Rückschau in die vergangenen Zeiten etwas Beruhigendes. Welch ein Gegensatz stellt sich in dem Bilde eines sechshundertjährigen friedlichen, geselligen Vereines und der Macht der Dampfkraft dar, die in Jahrzehnten die großartigsten Umgestaltungen auf so vielen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens hervorrief! Mehr und mehr werden unsere Zustände dieser Macht unterthan; um so lieber flüchten wir uns, wenigstens für Augenblicke, in das stille Reich abgeschlossener Entwicklung, und suchen in ihm einiges Gleichgewicht gegen das ungestüm durcheinander wogende Treiben der Zeitzeit.

Eine, soweit die vorhandenen Quellen es gestatten, zusammenhängende geschichtliche Darstellung der Bogenschützengesellschaft war bisher weder gedruckt noch handschriftlich vorhanden. Im Berner Taschenbuch, Jahrgang 1854, erwähnte Dr. R. Wyss in seinem trefflichen Aufsatz über „die alten Stuben- und Schießgesellschaften der Stadt Bern“ auch der Bogenschützengesellschaft, aber nur in kurzen Zügen. Die gleichen handschriftlichen Arbeiten, die er für seinen Überblick benutzte, wurden auch von mir eingesehen; es sind dieß ein Rapport des Stadtleyhenkommärs Meßmer an die Finanzkommission der Stadtverwaltung über die Reismusketenschützengesellschaft und die Schützenmatte u. s. w. vom 20. Juli 1818, mit Zusätzen vom damaligen Stadtseckelmeister Steck, und ein Bericht des Hrn. Meßmer über die Verhältnisse der Bogenschützengesellschaft an dieselbe Behörde, veranlaßt durch die von ihr verlangte Abtretung des Lokals der Schützengesellschaft, vom 24. Juli 1829; ferner kurze geschichtliche Notizen über dieselbe von Sig mund Wagner. Für die spätere Zeit schöpfe ich den größten Theil aus den Rödeln und Manualen der Bogenschützengesellschaft selber; über einzelne Punkte gaben auch die Venner- und Rathsmuale Aufschluß. Die Angaben über die Stiftungszeit und die geschichtlichen Nachweise jener ersten Periode verdanke ich der Gefälligkeit des Hrn. Oberst Wursterberger von Wittikofen, welcher so gütig war, mir den noch

nicht im Druck erschienenen zweiten Band seines ausgezeichneten Werkes über Peter II., Graf von Savoyen, in welchem einlässlich über dessen Stifterverhältniß zu der Bogenschützengesellschaft und ihre Einrichtung die Rede ist, in der Handschrift mitzutheilen. Außerdem entnahm ich noch einzelne Nachrichten und Belege verschiedenen jeweilen genannten historischen Druckschriften.

Möge diese anspruchslose, der Gesellschaft der Bogenschützen von Bern gewidmete kleine Arbeit freundliche Aufnahme finden!

Im September.

Der Verfasser.

---

Als Einleitung zur Geschichte der Bogenschützengesellschaft mögen nachfolgende Bemerkungen über das Bogen geschloß überhaupt als mittelalterliche Kriegswaffe und einige Rückblicke auf dessen Gebrauch in den Schweizerkriegen dienen.

Aus der Geschichte der Kreuzzüge im 12ten und 13ten Jahrhundert ergibt sich, daß der Gebrauch des Bogengeschosses schon damals bekannt war. Es kommt in zweifacher Form vor, als eigentlicher Bogen (*Arcus*; englisch *long bow*, *fletch bow*) und als *Armbrust* (*Arcuballista*; englisch *cross bow*).

Der erstere, aus bieg samem Holz, wie z. B. aus dem Bohnenbaum (*cytisus alpinus* nach Linné oder *cytisus laburnum* β nach De Candolle) in zwei Theilen zusammen gefügt, der letztere ein starker, kurzer, hölzerner oder stählerner Bogen, an einem mit Anschlagkolben versehenen Schafte befestigt; die Sehne des Bogens wurde zum Spannen hinter einen am Schafte angebrachten Absatz zurückgezogen, wozu der Schütze sich eines eisernen Griffes oder gar einer kleinen Winde (*Armprest-Winde*) bediente, indem er mit Hülfe einer am öbern Ende des Schaf tes angebrachten eisernen Klammer das Gewehr auf dem Fuße aufstem mte. War so der Bogen gespannt, so wurde der kurze und dicke

Pfeil, der Bolz, in die Rinne des Schafes gelegt und vermittelst eines unten angebrachten Drückers die darauf liegende Sehne losgeschossen \*).

Alle Arten Geschosse, bei welchen der Bogen an einem besondern Schafte befestigt war, nannte man Armbrüste, daher es auch Wagen-Armbrüste gab, welche auf Karren oder Wagen befestigt waren und von Pferden gezogen wurden; die kleinste Art zum Abschießen von kleinen Kugeln hießen Schnäpper. Der ersten (Fliezbogen) bedienten sich vorzüglich die englischen Kriegsleute, der letzten (Armbrust) diejenigen des größten Theiles des Festlandes, auch die Schweizer; besonders die Genueser standen im Rufe ausgezeichneter Handhabung dieser Waffe, die selbst zur Zeit des Gebrauches der Büchsen noch beibehalten wurde, so lange als diese in unvollkommenem Zustande sich befanden \*\*).

In den Erzählungen der Chronisten von den Schweizerkriegen werden die Bogengeschosse öfter erwähnt, sei es daß die Feinde oder unsere Vorfahren sich ihrer bedienten. Während viele in der Gegend von Ostermundingen, Bolligen und bei Laupen gefundene eiserne Spitzen von verschossenen Pfeilen vom Gebrauche der Bogengeschosse in dem Treffen in der Schößhalde und dem Kampfe von Laupen zeugen, wird z. B. ausdrücklich erzählt, daß bei

\*) Siehe von Rott, Geschichte des bern. Kriegswesens, Bd. I, S. 44, der ferner erinnert, daß die Armbrust neben dem Fliezbogen in den ersten Kreuzzügen gebraucht, dann, wahrscheinlich der mißbrauchten Kraft und Genauigkeit des Schusses wegen, einige Zeit als eine gefährliche Mörderwaffe angesehen, von geistlicher und weltlicher Gewalt verboten war, bis Richard Löwenherz in seinem Kreuzzuge von 1191 neuerdings die Armbrust bei seinen Engländern eingeführt haben soll.

\*\*) In ihren englischen Kriegen besoldeten die Franzosen ganze Scharen dieser Genueser (Balestrieri genovesi). Als diese am 26. August 1346, nach einem starken Marsche, bei anhaltendem Regen, bei Crey den Engländern unter die Augen traten und den Angriff beginnen sollten, waren alle Saiten ihrer Armbrüste naß und versagten den Dienst. Wehrlos wurden sie dann von den englischen Bogenschützen, deren Saiten trocken bewahrt waren, beinahe ganz aufgerieben.

der Belagerung von Zürich durch die Eidgenossen (1444), der Feind von den Mauern herab brennende Pfeile unter sie schoß; und daß bei Grandson die burgundischen Bogenschützen sich im Fliehen mit Pfeilschüssen vertheidigt, die Sieger aber im eroberten Lager ganze Fässer voll angeblich vergifteter Pfeile gefunden haben. In seinem Berichte von der Schlacht bei St. Jakob sagt der berühmte Aeneas Sylvius, nachherige Papst Pius II., daß die Eidgenossen die blutigen Pfeile mit eigenen Händen aus ihren Leibern gerissen und nicht eher geruht haben, bis jeder seinen Gegner und Andere neben ihm fallen sah. Der Chronist Hans Sperrer von Basel, genannt Bruglinger, hebt namentlich „150 Bogner“ hervor, denen zugleich mit den gebrauchten Larrisbüchsen vorzüglich die Vernichtung der Eidgenossen zugeschrieben werden müsse. (Schweizer. Geschichtsforscher Band XII.).

Jedermann ist übrigens bekannt, wie an den Gebrauch beider Bogengeschosse mehrere, in der Schweizer- und Bernergeschichte höchst bemerkenswerthe Vorfälle sich knüpfen. Wer denkt nicht vor Allem an „Tell's Geschöß“, dann an Heinrich von Hünenbergs Pfeil, den er bei St. Adrian zu den schwäizerischen Vorposten hinüberschoß, um welchen auf einem Streifen die Warnung gewickelt war: „hütet euch am Morgarten!“ Der Berner aber ehrt noch jetzt das Andenken an einen ausgezeichneten Armbrustschützen in dem Bilde des Rhyffli auf dem Brunnen an der Aarbergergasse, des Kriegers, der nach dem Laupenstreit beim Zuge vor Burgistein den vom Schloß herab höhnenden Ritter Jordan durch den Kopf schoß. Und von den Söhnen des bei Laupen gefallenen Grafen von Nidau berichtet die Geschichte, daß Jakob 1356 bei Poitiers, Rudolf aber 1375 im Guglerkrieg bei Büren durch englische Bogenschützen erschossen worden seien. (Schweiz. Geschichtsforscher Band X, S. 158). Auch an die heldenmuthige Belagerung Murtens erinnert der Gebrauch der Bogen, indem sie daselbst auch dienten, Pfeile, die mit gräßlichen Drohungen umwunden waren, in die Stadt zu schießen und dadurch die Belagerten zu schrecken.

Daß vorzüglich die Armbrust das in deutschen Landen einheimische Bogengeschoß war, beweisen auch jene großartigen Schützenfeste in der Nähe und Ferne, welche von Schweizern besucht wurden. Zu den gefeiertsten des Auslandes, denen dieselben beiwohnten, gehören z. B. diejenigen von Stuttgart (1560) und Straßburg (1576), wo neben dem Büchsenschießen auch ausdrücklich ein Wettschießen mit der Armbrust stattfand. An die Fahrt nach Straßburg knüpft sich die sinnige Begebenheit mit dem Topfe voll warmen Hirsebreis, welche im verflossenen Sommer aus Anlaß des großen Sängerfestes in Straßburg von den Zürcher-Sängern auf so gemütliche Weise in Erinnerung an die altnachbarlichen, einst so freundschaftlichen Verhältnisse erneuert wurde.

Bon obrigkeitlichen Erlassen, welche das Armbrustschießen betreffen, erwähnen wir noch beispielsweise des Verbots vom 17. März 1441 „Gewild und Geflügel mit dem Armbrust zu vachen,“ und des Schreibens des Rathes zu Bern an die Thirigen zu Stadt und Land am Samstag vor Mitfasten 1499, worin gesagt wird: „und ist daruf an üch unser ernstlich Bevelch, alle die, so by üch mit der Büchsen oder der Armbrust können schießen, darzu zu halten, dieselben Büchsen oder Armbrust zu tragen und zu bruchen, als die Nothdurft ervordert“ u. s. w.

Aus diesen geschichtlichen Angaben ergibt sich demnach, daß, wenn auch von beiden Bogengeschossen in den Schweizerkriegen des 14. und 15. Jahrhunderts die Rede ist, die Fliezbogen als Waffe nur bei den fremden, namentlich den englischen Kriegern vorkamen, während die Eidgenossen sich der Armbrust bedienten.

Die Einführung der Feuerwaffen in Folge der Erfindung des Schießpulvers \*) verursachte auch bei uns

\*) Bereits in der Schlacht bei Crich hatten die Engländer drei Donnerbüchsen, welche die Franzosen in großen Schrecken setzten. Es ist dies die älteste sichere Runde vom Kriegsgebrauche des Schießpulvers. Nach von Rödts Geschichte sc. S. 82 wurden in der Schweiz die ersten zwei Büchsen 1380 in Basel gegossen. — Bekanntlich wurde 1429 zu Nürnberg und 1430 zu Augsburg zum ersten Mal mit Feuergewehren zur Scheibe ge-

eine wesentliche Umgestaltung in den Bogen- und Armbrust-Schützengesellschaften. Im Kriege verdrängten die Schießwaffen die Bogengeschosse immer mehr, die dann nur zur Erholung und zum geselligen Vergnügen der Burgerchaft von Bern fortbestanden.

Ein Rathsbeschluß vom 11. Mai 1613 (Polizeibuch Nr. 3 fol. 406) beweist, wie allmälig die Uebungen in den neuen Waffen bevorzugt wurden; derselbe lautet wie folgt:

„Des Bogenschießens halb, diewyl by etlichen Faren daher, die Anzahl derer sich sehr gemindert und dann die Uebung desselben zu keiner Kriegspräparaten erforderlich, die Bogenschützen aber jeerlich ein hübsch Anzaal an Hozzen und Gelt von Mynen Gh. ze verschießen gehabt, will Mynen Hrn. den Verordneten für rathsam und thunlich gefallen, Innen den halben Theil ihrer Ordinari Gaben an Hozzen und Geld zu entzucken und damit der Musketiereren Gaben zu vermehren. In Hoffnung die Mannschaft, und Sonderlich die Jugend hiesmit nit allein von dem Handrohr sonders auch von dem Bogen, zu ergriffung der Musqueten, als eines diser Zyt sehr nothwendigen und nützlichen waffens zu bewegen und welliches zu bedenken sy Mynen Gh. zu endlicher Berathschlagung heimgesezt haben wellendt.“

Urkunden über die Stiftung der Flibbogenschützengesellschaft in Bern hat dieser burgerliche Verein leider keine

schlossen. Die erste urkundliche Nachricht der Formation der Büchsenschützen in Bern findet man in dem Befehl der Regierung vom 28. Mai 1477, wodurch die beiden Gesellschaften vereinigt wurden und erst dann getrennt erscheinen, als sich die Gesellschaften der Ziels- und Reis-musketen-Schützengesellschaften bildeten, eine Pflanzschule zur Bildung von Milizoffizieren. Zur Zeit der Revolution bestanden demnach folgende Schützengesellschaften in Bern: 1) die Ziels-Musketen-Schützengesellschaft (große Schützenmatte); 2) die Reis-Musketen-Schützengesellschaft (kleine Schützenmatt); 3) die Flibbogen-Schützengesellschaft (im Zwingerhof), — alle drei mit gleichem Rechte auf die Benutzung der Schützenmatte.

aufzuweisen. Ihre ältesten Manuale und Rödel datiren vom Jahr 1646; — es scheint, daß die ältern Dokumente, welche von ihrer Existenz Kunde geben könnten, wie viele andere, in den häufigen Feuersbrünsten Berns und namentlich bei dem großen Brande von 1405 verloren gegangen sind, so daß nicht nur die Stiftungszeit, sondern auch die Entwicklungsgeschichte der Gesellschaft in den ersten Jahrhunderten ihres Bestandes in Dunkel gehüllt ist. Doch hat Wursterberger in seiner Geschichte „Peter II., Graf von Savoyen,” die sehr alte und sehr verbreitete Annahme, welche auch in den Ueberlieferungen der Gesellschaft, in Inschriften und Emblemen ihre Bestätigung findet, und die den Grafen Peter als Stifter derselben anerkennt und ehrt, historisch so beleuchtet, daß, wenn auch nicht eigentliche Gewißheit, doch der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit jener Sage beigemessen und das Jahr 1266 als Stiftungsjahr angenommen werden darf.

Die Begründung dieser Thatſache ist aber so innig mit der Geschichte des Grafen Peter von Savoyen verschlochten, daß ein gedrängter Rückblick auf diese für uns so wichtige Persönlichkeit nothwendig wird.

Peter Graf von Savoyen, angeblich geboren zu Susa in Piemont im Jahre 1203, gestorben zu Pierrehatell den 16., und begraben zu Hautecombe den 17. Mai 1268 \*), drittjüngster der 8 Söhne des Grafen Thomas I. und Beatrix Margaritha von Genevois, war ursprünglich dem geistlichen Stande gewidmet, bekleidete die Stellen als Domherr von Lausanne, Probst der Domkirche von Aosta, Probst zu Genf, bis er um 1234, als ihm sein Bruder,

\*) Wursterberger kennt keine urkundliche Nachricht, die das Geburtsjahr bis 1203 hinausrückt, wie Ryhiner im schweiz. Geschichtsforscher Bd. I, 359 annimmt. Auch den Ort der Geburt hält W. nicht für hinlänglich beglaubigt. Als Todestag gibt Ryhiner den 7. Brachmonat an, und als Sterbeort Chillon. Die Anniversarien, namentlich das von Hautecombe, sprechen aber für die obige Angabe. Daß er der 6te und nicht der 7te Sohn von Thomas war, ist zuverlässig ermittelt.

der damals regierende Graf Amadeus IV., die Güter in Bugey und später noch in Chablais, überließ, aus dem geistlichen Stande trat. Schon im Jahr 1234 verlobte sich Graf Peter mit Agnes, Tochter des Freiherrn Ahmo von Faucigny \*).

Im Jahr 1241 ging Graf Peter nach England, wo selbst er große Besitzungen hatte und dem königlichen Hause große Dienste leistete.

Nach dem 1239 erfolgten Tode seines Bruders Ahmo, finden wir nach den Chroniken des XV. und XVI. Jahrhunderts ihn im Besitze des größten Theils der Wadt, deren Verwaltung er während seiner öftern Abwesenheit in England und Frankreich einem Landvogt und ihm ergebenen Edelleuten der Wadt übertrug \*\*).

Während einer derselben lehnte sich Graf Rudolf von Genevois, unterstützt von den Grafen Peter von Greherz und Amadeus von Montfaucon, gegen ihn auf, und bemächtigte sich der Burgen Rue und les Clees. Durch einen Eilboten des waadtländischen Vogtes in London davon benachrichtigt, eilte nach Angabe der Chronisten Peter mit Hülfsstruppen, die er durch Verwendung der Königin von Heinrich III. erhielt, nach der Wadt und bemeiste sich durch plötzlichen Ueberfall der beiden Burgen, welches dann den Vergleich vom 19. Mai 1260 zur Folge hatte. Unter

\*) In welch' erlauchten verwandtschaftlichen Verbindungen er stand, beweisen auch die Heirathen der 4 Töchter seiner Schwester Beatrix, der Gemahlin des Grafen Raimund Berengars von Provence. Sie waren: Margaretha, Gemahlin König Ludwigs IX., des Heiligen, von Frankreich; Alienora, Gemahlin König Heinrichs III. von England; Sanchia, Gemahlin des Grafen Richard von Cornwall, 1257 zum Rex Romanorum erwählt, und Beatrix, Gemahlin des Grafen Karl von Anjou, des Bruders Ludwigs des Heiligen, nachmals Usurpator der Krone Siziliens und Mörder von Conratin.

\*\*) Nach Wurstemberger besaß Ahmo in der Wadt nichts. Die Lehensherrschaft Peters über den größten Theil der waadtländischen Dynasten schreibt derselbe ausschließlich seiner persönlichen Ueberlegenheit zu.

jenen Hülfsstruppen aus England soll sich auch ein Corps der berühmten Bogenschützen, jener Hauptwaffe des englischen Fußvolkes, befunden haben, deren Einübung von sehr alten Zeiten her ein Gegenstand der Staatsfürsorge und ein Vereinigungszweck von Privatgesellschaften war, so daß die englischen Archive noch eine Menge königlicher Kriegsverordnungen und Gesetze enthalten, welche die Vervollkommenung des Gebrauches dieser Schußwaffe bezwecken, welcher die Engländer so manche ihrer späteren wunderähnlichen Siege, wie bei Crecy, Poitiers, Azincourt, Verneuil u. a. m. verdankten.

Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser jedenfalls nur kurze Aufenthalt der englischen Bogenschützen in der Wadt, oder ob nicht vielmehr das Verweilen vieler savoyischen und waadtändischen Edelleute in England, die Petern dahin gefolgt waren und daselbst englische Sitten sich aneignen konnten, als Ursache der Gründung der Bogenschützengesellschaft in unserm Lande betrachtet werden soll. Fest bleibt jedenfalls die Thatsache, daß zu dieser Zeit sich die Friburgischen Bogenschützengesellschaften im Wadtland bildeten, die dann bis zur Revolution fortbestanden.

Es lag im Interesse des Grafen Peter von Savoyen und seiner Nachfolger, diese damals furchtbare, in den burgundischen Ländern nicht als Nationalwaffe gebrauchte Waffe in ihren Besitzungen einzuführen und zu begünstigen. Sie verbanden daher auch die besondern Privilegien damit, die selbst lange noch nach Erfindung des Schießpulvers und der Feuerwaffen, da diese Gesellschaften bloß noch zum Vergnügen und zu geselligen Verbindungen fort dauerten, ertheilt und selbst nach Besitznahme des Wadtlandes durch die Berner durch besondere Ordonnanzen beibehalten und bestätigt wurden.

Diese auf uralte und landesfürstliche Einführung hinweisenden Privilegien bestanden vorzüglich in der Zoll- und Lobsfreiheit \*) und dem Droit de Cape, das bei Erwerbung

---

\*) Eine ziemlich bedeutende Abgabe schien die in der Wadt herkömmliche der Löber (lods, Laudemien) zu sein, da man dem

von siess nobles von dem non noble gefordert wurde für den jeweiligen König der Bogenschützengesellschaften, welche Stelle Derjenige für ein Jahr erhielt, der am Jahresfeste den Papagey von der Stange herunterschoss.

Von den dahерigen Mandaten, die von den Herzogen von Savoyen ertheilt worden und die fast alle wörtlich gleichlautend sind, citiren wir hier das in den Archiven der Städte Iferten, Milden, Morsee und Neus in Original in lateinischer Sprache vorhandene, dessen Uebersetzung in den *Documents relatifs à l'histoire du Pays de Vaud dès 1293 à 1750*, in den *Recueils d'Yverdon, de Moudon und de la layette des Archives de Morges*, folgendermaßen lautet:

„Aux nobles, bourgeois, habitans et compagnons, tireurs et jouans de l'arbalette, couleuvrine et arc des quatre bonnes villes d'Yverdon, de Moudon, de Morges, de Nyon:

Charles, Duc de Savoi etc. soit à tous notoire qu'ayant vu la supplication sous-annexée et considéré la teneur d'icelle, pour les causes en icelles exprimées, et autres bons respects à ce nous mouvant, de notre certaine science, donnons et conférons licence et autorité par clettes à nos bien aimés et fœaux supplians présens et futurs, selon qu'ils le requierent, de deputer et élire annuellement un roi aux jeux et exercices de l'Arc, arquebuse et arbalette, le quel roi nous libérons et acquittons de tous péages, leydes, vendes, contributions, gabelles et de toutes charges qui leur pourraient être imposées, tant communes qu'autres, et de tout paiement en dépendant, en tous nos domaines, tant deça que delà les monts, durant l'année de son règne tant seulement, n'entrevenant en ce aucun dol ni fraude, que si le roi

strengen Rechte nach bei jeder Handänderung von jedem Edellehen den vierten, und von einem Bauerlehen den sechsten, aus gnädigen Rücksichten aber von jenen den sechsten, von diesen den zehnten Theil des Kauspreises bezog. Tissier, Geschichte Bern's, Bd. V, S. 341.

ainsi élu était marchand, il devra conduire ses propres marchandises et non celles d'autrui. Mandant etc. etc. donné à Gènes le 8 Novembre l'an 1515.“

Eine ähnliche von Carl III., Herzog von Savoyen, an Mildens ertheilte Konzession, datirt von Chambery 19. Nov. 1527. Das Original ist ebenfalls in lateinischer Sprache verfaßt. In den Considerations générales, Chapitre II., Franchise et libertés des villes, pag. XVI. 3º stehen die Worte: „Les rois de papagey étoient pendant l'année de leur royauté, exempts de lods et de tous autres impots concernant le souverain;“ dabei steht die Anmerkung: „Ce privilége accordé par Charles III. aux villes d'Yverdon et de Nyon en 1515 et 1527, fut confirmé par LLEE de Berne en 1572, 1659, 1680 et 1713 en faveur des quatre bonnes villes; il existait encore avant 1798.“

Dieses Privilegium wurde jedoch den eigentlichen Bogenschützen durch die Ordonnanzen und das règlement souverain vom 25. April 1659 entzogen und nur für die Schützen, welche mit den Büchsen nach dem Papagey schossen, beibehalten, dessen §. 1 also lautet: „Les tirages de l'Arc et de l'Arbalette, comme inutiles présentement pour la guerre, sont supprimés et le seul tirage du mousquet devra subsister comme cela a déjà été reduit à Moudon etc. etc. \*).“

Im Jahre 1792 wurden wegen der revolutionären Umtriebe im Wadtlande, in Folge welcher mehrere Arrestationen erfolgten, und sogar ein Preis von 2000 Thalern auf die Habhaftmachung des flüchtigen Laharpe gesetzt wurde, die Festekeiten der Bogenschützengesellschaften in der Wadt ernstlich verboten.

Bald nach der Stiftung der wadtändischen Bogenschützengesellschaften soll nun nach den alten Ueberlieferungen

\*) Nicht nur bis zur Revolution, sondern selbst noch in neuerer Zeit — ein Augenzeuge nannte das Jahr 1839 — wurde im Wadtlande mit dem Stutzer nach dem Papagen sowohl in gerader Linie zum Ziel, als auch auf der Stange geschossen; nur die Knaben schossen mit Pfeilen.

auch diejenige in Bern gegründet worden sein, deren Bildung mit der Anwesenheit des Grafen Peter im Herbste 1266 in unsrer Stadt in Verbindung gebracht wird \*). Bern hatte nämlich aus Anlaß der Streitigkeiten mit dem Kyburgischen Hause ein Schirmverhältniß mit Peter geschlossen. Der Akt seiner Bestallung als Beschirmer, Namens des Reichs, der civitates Bernum, Murim et Haselahe; datirt vom 7. Mai 1255. In demselben wird er von dem Generalreichsprokurator und Reichsjusticiar Grafen Adolf von Waldeck Namens des Königs Wilhelm ermahnt, die Städte Bern, Murten und die Hasler gegen den Grafen von Kyburg in Schuß zu nehmen und ihnen Hülfe zu leisten. Peter hatte mithin als Mandatar des Reichsoberhauptes für die Städte die Reichsunmittelbarkeit zu verteidigen. Nach dem Tode Wilhelms blieb die Stadt Bern unter Peters Schirm. Bevor er zu der erwähnten Zeit nach Bern kam \*\*), war er im Jahr 1263 seinem Neffen Bonifacius in der Herrschaft der savoyischen Länder nachgefolgt, wodurch sein Einfluß und sein Ansehen, die seine bedeutende Persönlichkeit stets zu mehren wußte, in hohem Maße stiegen und ihm später den Beinamen des kleinen Carl des Großen erwarben. Hanhard in seinen Erzählungen aus der Schweizergeschichte, Bd. I, Kap. 49, erzählt nun, nachdem er die Streitigkeiten Berns mit den Kyburgern, namentlich aus Anlaß der Erbauung der hölzernen

\*) Wenn wirklich Peter selber die Gesellschaft stiftete, so kann dies nicht 1264, welches Jahr als das der Stiftung von derselben angenommen wird, geschehen sein: denn damals verweilte er in Frankreich; sondern man wird der Wahrheit näher kommen, die Stiftung ins Jahr 1266 zu verlegen.

\*\*) Zwar gibt keine Urkunde von Peters Anwesenheit in Bern unzweifelhaftes Zeugniß, und manche seiner Verträge wurden durch Vollmachtträger abgeschlossen; allein in Übereinstimmung mit den Berichten der alten Chronisten, die hierin wenigstens nicht urkundlich angezweifelt werden können, erscheinen die damaligen Verhältnisse der Art, daß die bisherige Annahme seines Besuches in Bern festgehalten werden kann, bis ein sicherer Gegenbeweis geltend gemacht wird.

Brücke beim untern Thor über die Aar und die Hülfe stehende Gesandtschaft an den Grafen Peter nach dem Berichte Justingers erwähnt hat, das Eintreffen desselben in der Stadt nach geschlichtetem Spane mit dem Grafen Hartmann von Kyburg auf dem Tage zu Bolligen in folgender Weise:

„Und also fuhr der Herr von Savoyen gen Bern und ward da wohl empfangen, und ihm ward auch Zucht und große Ehre erboten, und er legte den ersten Antbaum (Längebalken oder Dollbaum) über die Brücke, um daß die Stadt desto mannlicher und geneigter wäre, ihr Recht zu beschirmen. Und weil sich nun die Stadt so ehrlich hielt in allen Sachen, da war gar viel Volkes in die Stadt gezogen und war den Bürgern wohl im Sinne, daß man die Stadt weiterte, und legten das dem Herrn von Savoyen für, und verlangten seinen Rath; der antwortete ihnen: Ich will euch rathen und helfen; und ging in eigener Person mit den Räthen und Bürgern und begriff (steckte aus) eine Vorstadt mit einem Graben, das man nennt den Thiergraben \*), und wollte also Stifter und Ortsfrümer („Urheber, Erschaffer“ nach Ziemann, mittelhochdeutsches Wörterbuch 1838. S. 286; „Wohlthäter“ nach Wursterberger; „Ortsanweiser“ nach Hanhart \*\*), sein der Stadt von Bern, und schied also mit großen Ehren wieder von Bern.“

\*) Auf diesem seit der Vergrößerung der Stadt aufgefüllten Thiergraben, wo früher die Bären untergebracht waren, — daher das nahe Wirthshaus „zum Bären“ genannt wurde befindet sich heutzutage ein schöner Platz, dessen oberster mit Bäumen besetzter Theil zwischen dem Bundesrathhouse und dem Casinogebäude noch jetzt „auf dem obern Graben“ heißt. In neuester Zeit mußte die Mehrzahl der Bäume der auf die Terasse hinunterführenden großen Treppe zum Opfer fallen. Auch von dem damals neu erbauten Thore ist noch der jetzt als Gefängniß dienende Thurm (Käfigthurm) vorhanden.

\*\*) Ortsfrommer, ein Mensch, der einer Stadt, einem Kloster, so viel Gutes, so viel Frommendes erweiset, daß er verdient den eigentlichen Stiftern beigezählt zu werden. (Nach Solothurner Wochenblatt 1829, S. 159. Anno 1353).

Die Vergrößerung der Stadt Bern durch den Grafen Peter von Savoyen lebte in Volkssage und Ueberlieferung bis in die neuere Zeit fort, und mit seinem Andenken sein Lob und Ruhm. Von daher bis ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts gaben die Bewohner der untern und obern Stadtquartiere sich gegenseitig die Spitznamen der Zähringer und der Savoyer.

An diesen Aufenthalt Peters in Bern scheint sich nun in natürlicher Weise die Stiftung der Bogenschützengesellschaft anknüpfen zu lassen. In der Wadt war wohl schon in Nachahmung der englischen Sitten, die Bildung solcher Vereinigungen vorausgegangen; im Gefolge Peters mochten Bogenschützen sein, und leicht gaben die Festlichkeiten oder das gemeinsame Berathen über Schutz und Schirm der neuen, von zahlreichen Feinden bedrohten Stadt den Anlaß zur Gründung einer Gesellschaft, die sich in der Kunst der Handhabung dieser Waffe üben wollte. Vielleicht ist die monarchische innere Organisation derselben erst später nach dem Vorbilde ausländischer Gilden entstanden; da aber nichts Positives darüber feststeht, so kann der nach der Ueberlieferung angenommene Zusammenhang der unrepublikanischen Vereinsformen mit dem fürstlichen Stifter Peter so lange Anspruch auf Beglaubigung machen, bis wohlbegündete Zweifel dagegen erhoben werden.

In den ältesten Zeiten war die Zielpfütte sowohl für die Bogenschützen, als auch für die Armbrustschützen und später für die Büchsenschützen an der Hirschenhalde, oder vielmehr oben an derselben auf dem ebenen Platze, wo jetzt das Knabenwaisenhaus und das neue Kornhaus oder Kaserne steht. Sie war das nördliche Ende des alten Dachnaglergrabens, welcher vom Käfigthurm außerhalb der alten Ringmauer (dem heutigen nördlichen Käfiggäßlein) bis oben an die Schütte und gegen die Aare hinunterließ.

Wie lange diese Lokalität benutzt wurde, ist nicht mehr zu ermittelnu. Aus den Rathsmanualen ergibt sich nur, daß die Einrichtung der Schützenmatte (in ihrer frührern Anlage, vor der Erwerbung des Noll'schen Besitzthums) zur Zielpfütte für die Armbrust- und Büchsenschützen

bereits in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt, indem bereits vor 1477 von ihrer Benutzung durch die beiden Gesellschaften Erwähnung geschieht. Im Jahre 1530 kaufte dann die Obrigkeit vom Rathsherrn Antoni Noll um 3000 Pfund ein Haus nebst Halde und Matte, welche an die Armbrustschützenmatte stieß, und bestimmte diese Besitzung zum neuen Schießplatz der Büchsenschützen. Nahezu ein Jahrhundert lang blieb diese Einrichtung, bis der Schanzenbau zum Abbrechen des Schützenhauses, zur Veränderung des Schießplatzes, zum Baue des noch bestehenden Schützenhauses und Errichtung der Schützenmatte veranlaßte \*), welche beide durch den Eisenbahnbau nun ihre Bedeutung eingebüßt haben. Jetzt für die Bahnarbeiter benutzt, wird das Haus nach Vollendung des Brückennebaus wohl bald verschwinden und auch die Schützenmatte bald völlig ihre jetzige Gestalt verlieren. Da die ältern urkundlichen Nachrichten nur von den Armbrustschützen handeln, die Flixbogenschützen wohl nie sehr zahlreich waren, so ist anzunehmen, daß beide Arten Bogenschützen auf der gleichen Zielpforte sich übten. Als aber das Schießgewehr, die Büchse, die Armbrust als Kriegswaffe verdrängte, da möchte der Flixbogen als Mittel zum geselligen Vergnügen die mehr und mehr abkommende Armbrust überleben; denn vom Ende des 16. Jahrhunderts an verschwinden die Armbrustschützen allmälig ganz aus den amtlichen Verhandlungen und werden nunmehr Bogen- und Büchsenschützen neben einander erwähnt, die letztern natürlich vorzugsweise begünstigt, wie z. B. die oben erwähnte Rathserkenntniß vom 11. Mai 1613 beweist. — Im Jahr 1616 wurde das alte Schützenhaus an der Hirschenhalde abgebrochen. — Es ist nicht ersichtlich, wann die Bogenschützen ihr späteres Lokal im Zwingelhof (Zwinger, Zwingelhof), dem Raum zwischen der doppelten Ringmauer der Stadt, erhielten. Die nachfolgende amtliche Verhandlung schließt eine frühere Benutzung dieses Lokals nicht aus. Am 27. August 1632 ging ein Rathsszeddel an Bauherrn Haller des Inhalts:

---

\*) Siehe Wyß im Taschenbuch 1854. S. 150—151.

„Wyl der u. s. w. Godann auch im Zwingelhof Platz und  
„Whte gnueg vorhanden, daselbst ein Tächli uf dem alten  
„mit minsten Kosten der jungen Burgerschaft zur Kurzwyl  
„und Ergezung machen zu lassen.“ Und laut Rathszeddel  
an Bauherrn Frisching vom 2. April 1649 ferners: „Ihme  
„Gwalt geben, den im Zwingelhof liegenden unnüzen Thurm  
„zu einem Behalthaus der Fliezbogen für die damit sich  
„exerzierende Burgerschaft zurüsten zu lassen.“ — Mit Ein-  
willigung der Regierung vom 29. Juni 1750 erbaute die  
Gesellschaft der Bogenschützen daselbst einen Sitzungssaal,  
wozu sie, laut Manual des Kriegsrathes Nr. 52 fol. 317,  
einen Beischuß von 2000 Pfund empfing. Diese Baute,  
für welche der leitende Architekt, Herr von Graffenried, ein  
Geschenk von einem Stück Silbergeschirr (im Werth von  
circa 200 Fr.) erhielt, kostete in Allem 1030 Kronen.

Die gewöhnlichen Reparationen, Unterhaltung der Da-  
hungen, Bänke, Herbeischaffung der Erde zu den Dentschen  
(Erdwällen), Bogelstangen u. dgl. wurden zu allen Zeiten  
von dem Bauamt besorgt und bestritten, sowie die Gesell-  
schaft stets sich mancher Begünstigung und Gaben, von  
früheren Zeiten her bis auf das Jahr 1831 von Seite der  
Regierungsbehörden zu erfreuen hatte \*).

Bevor die Bogenschützengesellschaft einen eigenen Si-  
zungssaal besaß, hatte sie ihr Rechnungsbott ab-  
wechselnd beim Wildenmann, im Schlüssel, beim  
Sternen oder auf Gerbern, wo ein Frühstück mit

\*) Im Rathsmanual vom 20. Sept. 1588 steht: „Den jungen Knaben so mit den Bogen schießend, ist uf ihren Usschießet den Umzug und ein Wortzeichen vergünftiget; Duästor (Seckelmeister) Megger soll ihnen fürhin jährlich anstatt der Nestlen ein Stück Schürlich zu verschießen geben.“ So erhielt die Gesellschaft später fortgesetzt Zuschüsse bald in Geld von 30 bis 50 Pf., bald in Wein 50 Maaf, oder beides zusammen, für den Papagey-Schießet. Rathsmanual vom 13. Oct. 1591, 1607, 1653, 1654.

Für die Annahme, daß die hiesige Bogenschützengesellschaft ähnliche Privilegien, wie diejenigen in der Stadt, besaß, läßt sich nichts anführen weder aus den Archiven des Staats noch der Gesellschaft selbst.

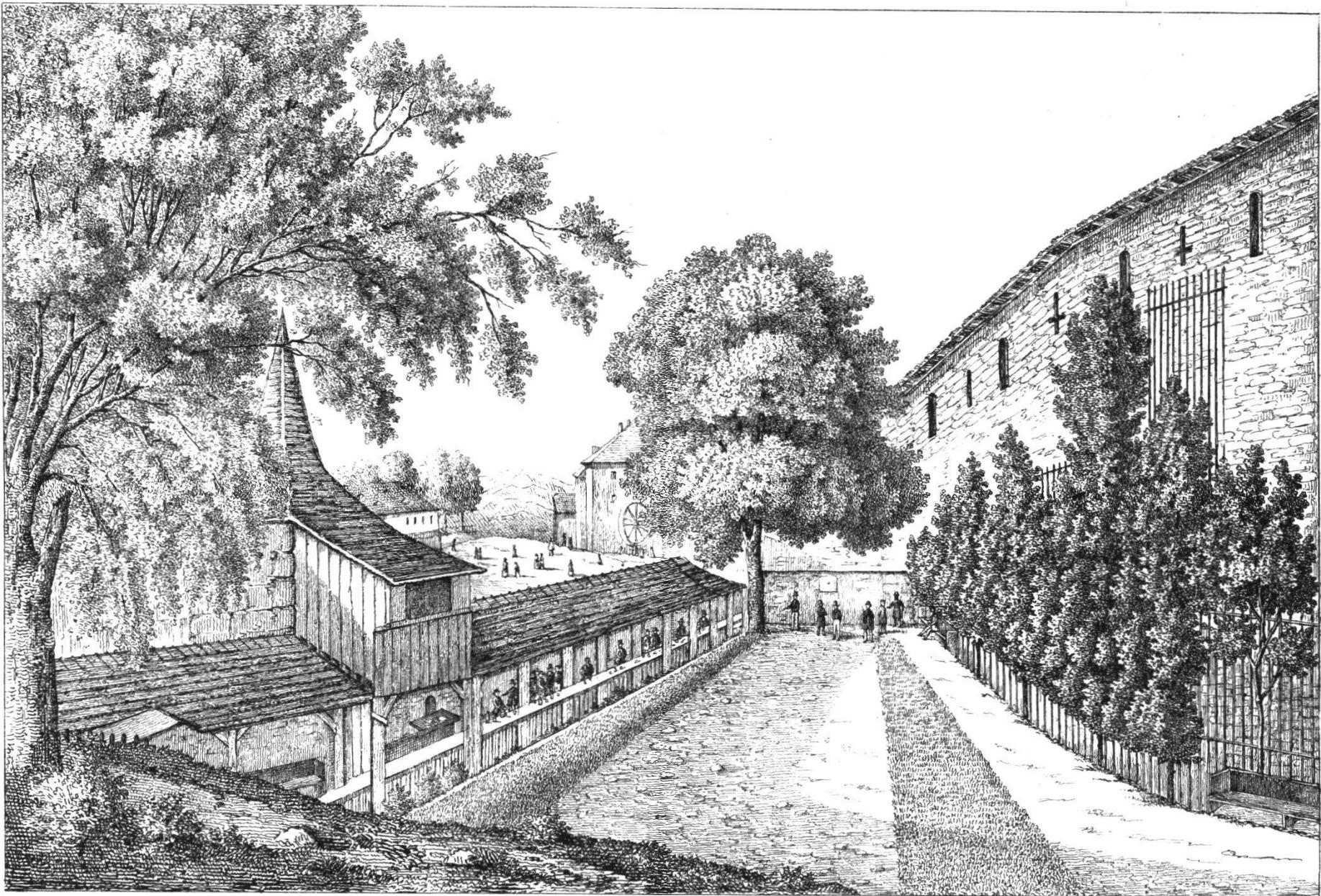
Krautkuchen aufgetischt wurde. Ein solches Frühstück, das auf Gerbern im Jahr 1661 statt hatte, kostete 1 Krone, 12 Batzen, 2 Kreuzer für 40 anwesende Mitglieder.

Die Gesellschaft verblieb im ungestörten Besitz des Zwingelhofes, auch nach der Revolution im Jahr 1798. Zur Zeit der Helvetik wurde sie ein einziges Mal beunruhigt bei folgendem Anlaß. Der durch seine exzentrische revolutionäre Gesinnung bekannte Bürger Eyer, Strumpffabrikant, der Stiftsprediger genannt, weil er bei Aufrichtung eines Freiheitsbaumes auf dem Münsterplatz aus einem Fenster des Stiftsgebäudes eine „den Umständen entsprechende“ Rede hielt \*), mußte das Commerzienhaus \*\*), das er für sein Gewerbe benutzte, wegen anderweitiger Bestimmung der Lokalität räumen, und erhielt dafür durch Weisung der Munizipalität vom 10. Februar 1799 auf „kurze Zeit“ das Lokal im Zwingelhof angewiesen. Als aber diese Benutzung sich in die Länge zog, und Eyer jede Mahnung der Gesellschaft wie die Aufforderungen der Munizipalität selbst unbeachtet ließ, da wurden endlich die erforderlichen gerichtlichen Schritte gegen denselben gethan, die dann auch den Erfolg hatten, daß er am 1. April 1800 den Zwingelhof wieder der Gesellschaft übergeben mußte. Die Bogenschützen waren durch diesen Vorfall nicht nur genöthigt, während 14 Monaten ihre freundschaftlichen Versammlungen und Uebungen zu unterbrechen, sondern sie hatten noch überdies bedeutende Kosten zu tragen. Auf diese Störung folgte eine Ruhe von 30 Jahren, deren sich die Gesellschaft zu erfreuen hatte.

Nun aber wurde sie durch einen andern Umstand hart betroffen, der einen wesentlichen Einfluß auf die Gesellschaft hatte und sogar ihre Existenz bedrohte. Während eines Zeitraums von fast 200 Jahren hatte sie den Genuß des

\*) Sie ist abgedruckt in Walthards Berner Tagebuch Bd. I, Nr. 1.

\*\*) So hieß damals der an die französische Kirche anstoßende Theil des alten Dominikanerklosters.



Nach Weibels Zeichnung.

Lith. C. Durheim in Bern.

Innere Ansicht des Zwingelhofes.

Zwingelhofes \*), eines Lokals, das in allen Beziehungen sich für ihre gesellschaftlichen Versammlungen und Uebungen vorzüglich eignete, und das sie deshalb liebgewonnen hatte. Da wurde mit Ende des Jahres 1829 ihr angekündigt, daß, wegen vorhabender Neubauten zur Verschönerung der Stadt, die Gräben ausgefüllt und der Zwingelhof weggeschafft werden müsse. Nachdem das neue Alignement von der Spitalkirche hinweg bis zum Aarbergerthor für Erbauung des äußern Bollwerks und des neuen Zuchthauses beschlossen worden, wurde die Bogenschützengesellschaft angewiesen, den Zwingelhof zu räumen, wogegen der Rath der Zweihundert ihr unter der Bedingung des Fortbestandes, eine Entschädigung von alten Livres 6000 unterm 12. Dezember 1829 zuerkannte. Den 25. Februar 1830 wurde von der Regierung der Gesellschaft zu Erbauung eines neuen Gesellschaftshauses hinter dem Burgerspital und der Promenade bei der dortigen Courtine ein neuer Platz von 338 Fuß Länge angewiesen, und zwar unentgeldlich, jedoch unter dem Vorbehalte, dieses Lokal als immerwährendes Staatseigenthum der Regierung bei eintretendem Fall auf erstes Begehren zurückzustellen, wogegen aber der Staat das Versammlungsgebäude gegen billige Schätzung übernehmen und überdies noch einen Beitrag für die Einrichtung von alten Livres 1600 leisten würde. Bei dieser Sachlage mußte die Gesellschaft sich entschließen, entweder das seit beinahe 600 Jahren bestandene Institut aufzuheben, oder aber das wohlwollende Anerbieten der Regierung mit Dank anzunehmen. Mit Einmuth entschloß sie sich zu letzterm, ließ mehrere Pläne über einen Neubau eines Gesellschaftshauses aufnehmen, und bevorzugte einstimmig den von Hrn. Baumeister Berri von Basel vorgelegten Plan am großen Bott vom 28. April 1830, dessen Devis auf circa alte £. 12,600 berechnet war, welcher auch den Beifall der Regierung erhielt. Dessen Ausführung wurde sofort Hrn. Baumeister Stettler übertragen.

---

\* ) Zwei getrene Ansichten des Zwingelhofes von außen und innen, von Weibel gezeichnet und colorirt, befinden sich im jetzigen Bogenschützenaal in 2 Tableaux aufbewahrt.

Der Fundamentstein des neuen, noch bestehenden Bogenschützenhauses wurde den 7. Juni 1830 gelegt, das Schieferdach schon am darauffolgenden 28. Oktober aufgesetzt; wegen der innern Einrichtung aber wurde dieser neue Zwingelhof erst den 6. Juni 1833 vollendet und eingeweiht \*).

Die Gesamtkosten beliefen sich auf die Summe von alten L. 14,278. Rp. 25. Wenn dieses Lokal wegen seiner Lage für die Uebungen der Bogenschützen nicht die Bequemlichkeit und Ruhe des alten Zwingelhofes darbietet, so gereicht es dagegen bei vielen Anlässen auch zum Nutzen und zur Freude des Berner-Publikums, indem mit uneignen-nütziger Zuvielkommenheit die Gesellschaft die Benutzung des Saales und der Anlage für Festivitäten, Frühstücke, Mittag- und Abendessen, Hochzeitschmäuse u. dergl. gestattet, wovon öfter Gebrauch gemacht wird, da die Abwärterin als geschickte Garköchin sich einen wohlverdienten Ruf erworben hat.

Wie lange noch die Bogenschützengesellschaft in ungestörttem Besitz dieser Lokalität belassen werde, eine Lebensfrage für diese alterthümliche Institution, ist ungewiß. Schon seit mehreren Jahren sind Neuherungen gefallen, diese Lokalität eigne sich zu Bauplätzen bei Erweiterung der Stadt. Bereits im November 1844 forderte das Baudepartement eine Erklärung, betreffend die allfällige Abtretung des Gebäudes mit Umschwung; im August 1847 erhielt die Gesellschaft deshalb eine zweite Aufforderung von Seite des Finanzdepartements. Bisher wurde glücklicher Weise den Bauprojekten keine weitere Folge gegeben, und so die Ge-

\*) Die hübsche Zeichnung dieses Gebäudes in zwei eingerahmten colorirten Tafeln, die eine mit der nördlichen, die andere mit der westlichen Seite, das Frontispiz der ersten mit einem in Stein gehauenen Papagen und der Inschrift: „Sic avista Patria resurgat“ verziert, befindet sich nebst den vorerwähnten zwei Ansichten des alten Zwingelhofes, dem calligraphischen Namensverzeichniß der Mitglieder seit 1646, der Könige seit 1647 (mit einigen Lücken) und der Gesetzestafel ebenfalls im Saale aufgehängt.

sellschaft und das Publikum in der Benutzung dieses wegen der Nähe der Stadt angenehmen Lokals ungestört gelassen. Ob auch da die Eisenbahn umgestaltend eingreifen wird, bleibt der Zukunft anheimgestellt. Es ist zu hoffen, daß ohne die dringendsten Gründe die weitaus älteste bernische Gesellschaft nicht aus ihrem stillen, friedlichen Wirkungskreise verstoßen werde.

Die wohladeliche Gesellschaft der Flikbogen-schützen von Bern, die kleinste Monarchie der Erde, findet sich auf keiner geographischen Karte bezeichnet, und hat gleichwohl den Bestand vieler mächtigen Reiche überdauert. Die gesellschaftliche Besitzung liegt gegenwärtig in  $5^{\circ} 6'$  östlicher Länge von Paris und  $46^{\circ} 57'$  Breite; 1681 Pariserfuß über Meer erhaben, an Größe ungefähr 338 Bernerfuß Länge auf etwa 122 Fuß Breite \*).

Die Geschichte hat keine Monarchie, kein Königthum aufzuweisen, die, in Mitte von Republiken, sich so viele Jahrhunderte, aller Weltstürme ungeachtet, stets aufrecht erhalten und ihre Neutralität behauptet hat. Mit der Republik Bern und mit der ganzen Eidgenossenschaft steht dieselbe in engster Verbindung und Freundschaft; ist ja der gegenwärtig regierende König Berner-Artillerieoberst und Pulver- und Zündkapsel-Verwalter der Eidgenossenschaft. Fest an ihren alterthümlichen Gesetzen und Ordnungen haltend, mit dem Geist nur mäßig fortschreitend, erlaubte sie sich nur die allernothwendigsten Veränderungen in ihrer Organisation. Hofstaat, Apanage, Kronegüter, reich besoldete Minister, Leibgarden, Bediente in Livrees, Hofequipagen, Pagen u. dgl. besitzt Ihre königl. Majestät nicht; der jeweilige König wird weder in Volksversammlungen, noch durch Volksgunst, oder durch das Recht der Geburt erwählt.

\* ) Bereits ist im Hintergrunde beim Dentsch ein Stück Terrain zu Gunsten der Eisenbahnanfahrt abgesteckt, wodurch das 41,236 Quadratfuß haltende Besitzthum bei 5734 Fuß verliert.

„Die Aenderung der Königswürde  
Läuft bei uns immer friedlich ab.  
Der Monarch legt die leichte Bürde,  
Die er ein Jahr trug, willig ab;  
Bei uns geh'n Hofkabalen irr'!  
Wer besser trifft, den krönen wir“ \*).

Die Leitung der Staatsgeschäfte beruht auf dem mit einer Krone gezierten König, auf dessen Statthalter, auf vier Mareschallen, auf einem Finanzminister, Seckelmeister genannt, und auf der Generalkammer oder Grossen Bott. Streitigkeiten, wohl seltene Fälle, entscheidet in erster Instanz das Mareschallengericht, in letzter Instanz das große Bott. Die Parteien führen ihre Vertheidigung persönlich; Advokaten, Replik, Duplik, Prozeduren, Schreibereien sind unbekannte Dinge. Flüchen, das zwischen reden, zweideutige Anspielungen, sowie zur Zeit der Helvetik den Namen Bürger (Citoyen) aussprechen — waren mit Bußen belegt; unwürdige Mitglieder und die, welche durch ökonomischen Zerfall ihre bürgerliche Selbstständigkeit einbüßten, unangesehen der Person, aus der Zahl der Mitglieder gestrichen. So finden wir z. B. in den Manualen der Gesellschaft im Jahr 1674 ein Mitglied mit Namen bezeichnet, das „wegen schlimmem Verhalten verstoßen und durchgewüscht“ wurde; ein anderes Mitglied ward 1677 „weilen er gen Freyburg gezogen und allda seinen Glauben geändert“ ausgemerzt; ein drittes wegen ungehörlichem Betragen 1823 eliminiert; ebenso einzelne wenige Mitglieder, die ihre Annahmegelder und Hosen nicht bezahlt hatten. Wie strenge die Gesetze gehandhabt wurden, ergibt sich aus einem Beschluss des großen Bottes vom 4. Mai 1802, zu folge welchem ein Allen befreundeter Bernburger und nachheriges Mitglied des kleinen Rethes, weil er nicht als Bernburger geboren, nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht aufgenommen worden ist.

Militärlasten, Zellen, Grund- und Vermögenssteuern

---

\* ) Toast am Papageyfest von 1806, gehalten von dem Gesellschafts-Seckelmeister Steck.

kennt man in diesem glücklichen Staate nicht; die Abgaben beschränken sich auf mäßige Annahmsgebühren, Hosen, Doppel und Bußen.

Wie viele verdienstvolle Staats- und Kriegsmänner dieser Gesellschaft angehört haben, ergibt sich aus dem Namensverzeichniß der Mitglieder vom Jahre 1646 bis 1847, welches nicht nur den Aufnahmestag, Austritts- oder Todes- tag, sondern zugleich die wesentlichsten Aemter bezeichnet, die jeder später, sowohl im Staate als in fremden Diensten, bekleidete, und das bis zum Jahr 1791 vollständig fortgesetzt wurde, von da hinweg jedoch, besonders in der Revolutionszeit, mehrere Lücken in sich faßt, die zu ergänzen wünschbar wäre und keiner gar großen Schwierigkeit unterläge.

Diesem Verzeichniß entheben wir unter vielen andern beispielsweise folgende Namen:

Eintritts- jahr.	Herr	Todesjahr.
1649.	Sam. Fischer, nachher Benner,	1681.
1654.	Nikl. Daxelhofer, Benner und des Raths,	1707.
1658.	Em. v. Graffenried, Schultheiß der Stadt Bern,	1715.
1662.	Sam. Frisching, Schultheiß der Stadt Bern,	1721.
1668.	Joh. Fr. Willading, Schultheiß der Stadt Bern,	1718.
1668.	Carolus Manuel, Schultheiß von Thun,	1700.
1671.	Franz Ludw. Lerber, Benner,	1720.
1681.	Adrian Gottier, Schultheiß zu Unterseen,	1727.
1691.	Georg v. Dießbach, Schultheiß zu Büren,	1727.
1691.	Wolfgang von Mühlenen, Benner,	1735.
1694.	Hans Rud. Thormann, des kleinen Raths	1731
	und Benner 1741,	1742.
1700.	Anthoni Hackbrett, Benner,	1745.
1707.	Dan. Jenner, Landvogt zu St. Johannsen, nach- her Schultheiß zu Murten,	1745.
1710.	Nikl. Daxelhofer, Schultheiß zu Thun,	1740.
1711.	J. R. Bucher, Landvogt zu Fraubrunnen, dann Rathsherr, Bauherr und Benner,	1742.
1713.	Joh. Ant. Wyttensbach, Schultheiß zu Thun,	1734.
1718.	Christian Willading, Benner,	1751.

Eintritts- jahr.	Herr	Todesjahr.
1750.	Joh. Heinr. Oth, Salzklassier, dann Venner und Schultheiß zu Burgdorf,	1813.
1753.	Friedrich Steiger von Montricher, Schultheiß zu Thun, Venner, Deutsch-Seckelmeister und Schultheiß der Stadt und Republik Bern 1787, letzter Schultheiß des alten Freistaates, starb zu Augsburg	1799.

Bemerkenswerthe Notizen werden in den Angaben der Verzeichnisse über folgende Mitglieder mitgetheilt:

- 1661. Franz Ludwig von Erlach, weilen er wegen eines unglücklichen Schusses wegen zu Colombier sich hat aufhalten müssen, ist er eliminiert worden.
- 1665. Hans Rud. Major Manuel, in französischen Diensten wurde todgeschossen 1673.
- 1668. Joh. Ant. Tillier der Burgern, in der Limmat ertrunken 1678.
- 1677. Abrah. von Graffenried, gew. Schultheiß des Aussen Standes und Hofmeister zu Königsfelden, starb auf seinem Landgut am Thunersee, die Schüpf genannt, Anno 1748, nachdem er vorher der Welt und deren Eitelkeiten abgesagt hatte.
- 1693. Sam. Jenner, Obervogt zu Biberstein, hat aufgeben am großen Ball (?), starb 1750.
- 1694. Sigm. von Wattenwyl ist an seinen Wunden, die er am 11. Sept. 1709 in der Schlacht zu Banay empfangen, gestorben.
- 1694. Albr. von Wattenwyl ist den 16. Juli 1714 unglücklicherweise bei dem neuen Durchschnitt der Kander ertrunken.
- 1696. Balth. Imhooff ist unglücklicherweise in eine läze Meinung gefallen (?), starb 1730.
- 1707. Joh. Franz von Wattenwyl von Trevelin ist wie Herr Albrecht von Wattenwyl leider beim Durchschnitt der Kander am 16. Juli 1714 ertrunken.
- 1718. Franz Ludwig Müller ist unglücklicherweise zum Di-

- stelzwang durch einen jungen Herrn von Wattenwyl  
erstochen worden. (Nach Tillier.)
1726. Rud. Kilchberger, Landvogt zu Fraubrunnen, hat  
63 Rathsergänzungen erlebet und ist 38 Jahre im  
Rath gesessen; starb 1789.
1756. Albr. von Mülinen von Buchsee, Landvogt zu Lau-  
pen, Benner, Welschseckelmeister und Schultheiß von  
Bern, wurde 1798 von den Franzosen als Geisel  
nach Hüningen transportirt.
1764. R. B. von Dießbach, Holzkammer-Sekretär, Vogt  
nach Aarberg, Bauherr, wurde wie obiger als Gei-  
sel nach Straßburg geführt.
1768. Albr. von Werdt, vormaliger Kriegsrath-Schreiber,  
Landvogt zu Aarberg, im Gefecht zu Lengnau 1798  
geblieben.
1769. B. von Graffenried, Herr zu Carouge, Landvogt zu  
Frienisberg, Schultheiß des Außern Standes, wurde  
1798 geplündert und als Geisel fortgeführt.
1774. Joh. Rud. Hartmann, beim Kohlershäuslein gefan-  
gen, den 6. März 1798 nach Besançon abgeführt.
1775. L. Berseth, Ohm geldner auf dem Lande, des Großen  
Rathes 1785, wurde von den Mellinger-Bauern  
mißhandelt; 1798 Stadtschultheiß von Bern.
1776. R. Bernh. Morell, Salzbuchhalter, zog als Freiwil-  
liger nach Neuenegg 1798.
1778. J. R. Bucher, Amtsstatthalter zu Schwarzenburg,  
Landvogt zu Schenkenberg 1791, Scharfschützen-  
hauptmann im Kriege von 1798.
1778. C. F. Steiger von Wehermannshaus, des Großen  
Raths, Dragonermajor im Kriege 1798, war auch  
Oberamtmann zu Fraubrunnen.
1779. R. B. Stürler von Frienisberg, Landvogt zu Buch-  
see, ward auf dem Amte ausgeplündert 1798.
1781. Friedr. von Graffenried von Billars, Hauptmann,  
Schultheiß des Außern Standes, fiel bei Fraubrun-  
nen 4. März 1798.
1783. Carl Ludw. Bucher, Landgerichtsschreiber von Seftigen  
und Schulrathsschreiber, des Großen Rathes, am 5. März

- 1798 im Gefecht bei Laupen mit Wunden bedeckt, starb wenige Tage nachher.
1783. Em. Rud. Friedr. Fischer von Nidau, Dragoner-hauptmann, des Großen Rathes 1795; seine Dragoner verließen ihn im Kriege von 1798.
1784. Rud. Daxelhofer, Jägerhauptmann, Untercommisär, später Rathsherr, am 5. März 1798 bei Neuenegg verwundet.
1786. Dan. Rud. Wyttensbach, Landsassenkammer-Sekretär, Artilleriehauptmann und Krankenhausverwalter, stand im Felde 1798.
1786. Nikl. Sam. Rud. Gatschet, des Großen Rathes 1795, Appellationskammer-Sekretär, Scharfschützen-Hauptmann, Rathsherr, Oberamtmann zu Burgdorf, machte den Krieg von 1798 mit.
1787. Nikl. Friedr. von Mülinen, des Großen Rathes 1795, nachheriger Schultheiß von Bern, Grenadier-Hauptmann, focht 1798 bei Neuenegg, starb 1833.
1788. S. R. Steck, Sekretär der Holzkammer, Artillerie-Hauptmann, später Spitalverwalter, Mitglied des Stadtrathes, Präsident der Finanzkommision, bediente am 5. März 1798 beim letzten Widerstande auf dem Breitfeld selber noch eine von der Mannschaft verlassene Kanone, wurde dann gefangen und am 6. März nach Besançon geführt.
1794. Emanuel von Wattenwyl von Landshut, General \*). Hac gratia semper meminero 6. Mart. 1798. Gratiarum societatis actio.

---

\*) Er war Oberbefehlshaber der aufständischen Berner im sogenannten Steckli-Krieg im Herbst 1802 und unterhandelte auch mit der helvetischen Regierung in Betreff der Übergabe Berns. (Siehe den nachfolgenden Aufsatz Effinger's über 1802). — Der nachfolgende lateinische Denkspruch erinnert höchst wahrscheinlich an das Verdienst von Wattenwyls, der unter Lebensgefahr am 5. März 1798 als Parlamentär mit General Schauenburg die Kapitulation der Hauptstadt abschloß und so dieselbe vor der Einnahme durch Sturm mit den dahierigen traurigen Folgen bewahrte. Sowohl die Bedeutung des Datums vom 6. März, als auch die Grammatik des Spruches vermögen wir aber nicht sicher zu erklären.

Unter der Zahl der regierenden Könige der Bogenschützengesellschaft von Bern haben sich vorzüglich folgende als geübte Schützen ausgezeichnet und die Königswürde mehr als einmal bekleidet:

- Herr David Stürler, im Jahr 1656, 1659, 1661.
- " Nikl. Gatschet, i. J. 1679, 1680, 1686, 1687.
- " Friedr. von Werdt, i. J. 1702, 1703, 1704, 1705.
- " Em. Wurtemberger, i. J. 1708, 1709, 1711, 1715, 1725.
- " Nikl. Wyttensbach, i. J. 1732, 1733.
- " Friedr. von Werdt jünger, i. J. 1745, 1747, 1749, 1751.
- " Friedr. König, i. J. 1757, 1758.
- " Gatschet, Landammann, i. J. 1763, 1765, 1775, 1776, 1777, 1778, 1781.
- " Müller, Gleitsherr, i. J. 1768, 1769.
- " C. F. Morell, i. J. 1787, 1788.
- " Arnold Ludw. von Büren, i. J. 1812, 1814, 1818, 1827.
- " Fr. Brunner, Major, i. J. 1829, 1834.

Ueber den Vermögensbestand und die Verwaltung der Gesellschaft geben nachfolgende Auszüge aus den Akten Aufschluß:

Das Vermögen betrug im Jahre 1647 in baarem Geld

2 ♂ - 3. das ist: Kronen 2. Batzen 3.

Anno 1701	" 595.	" 10.
" 1729	" 1884.	" 4. Kreuzer 2.
" 1801	" 9099.	" 8. 3.

und auf 1. April 1855 30,763 Fr. 75 Rp.; nämlich: in Zinschriften 10,789 Fr. 83 Rp.; ausstehende Zinse 195 Fr. 66 Rp.; Beleuchtungsapparat 43 Fr. 48 Rp.; Silbergeschirr \*) 1525 Fr.; Armaturen 51 Fr. 52 Rp.; in dem

\*) Unter den Ehrengeschirren und Pokalen sind besonders folgende Stücke bemerkenswerth: fünf, welche dem zur Zeit der Revolution aufgelösten Vereine des „außern Standes“ abgekauft

Gebäude 18,115 Fr. 94 Rp.; an Aktiv-Restanz 42 Fr. 32 Rp.

Die Verminderung des Vermögens in dem letzten Zeitraume von 54 Jahren röhrt her von den herabgesetzten Gebühren, Annahms- und Austrittsgeldern, sowie nicht minder von dem dreijährigen Stillstand während des Baues des neuen Gesellschaftshauses.

Der Tarif der Gebühren hat zu verschiedenen Zeiten einige Veränderungen erlitten.

Laut Beschlusß des Großen Bottes vom 28. April 1852 bestand derselbe in Folgendem:

1) Annahmsgebühr . . . . .	Fr. 30.	—
2) Austrittsgebühr von Fr. 46 ermäßigt auf	"	20. —
3) Jährliches Unterhaltungsgeld . . . . .	"	5. 80.
4) Hosengelder . . . . .	"	23. —
5) Hosenlösung . . . . .	"	8. —
6) Doppelgelder . . . . .	"	17. 50.
7) Bußen . . . . .	"	— 20.

wurden. 1) Der Leopard mit der Inschrift Guilelmus III., dei gratia Angliae Franciae, Scotiae et Hiberniae rex, fidei defensor, superstitionis avesor, civitatis bernensis patriciorum atque candidatorum ordini perpetuum hocce munificentiae dedit monumentum probati in regem optimum studii flagrantissimi præmium quum annivers. militiae civicæ solennia in V. Cal. Junii celebrando max. regis natalitio edixisset. Anno a regni ejus ausp. II. a salute parta MDCXC. 2) Der Kauz, mit der Umschrift: Juventutis Bern. principibus poculum hoc, ut sui inter pocula memores essent, dono dedit Philibertus Herwart Baro Huningæ Guil. III. m. Brit. regis ad Helvet. ableg. extraord. 3—5) Becher von drei Schultheißen des „außern Standes“ Nikolaus von Graffenried 1664, Joh. Rud. von Tavel 1691, und Emanuel Kilchberger 1701. Außerdem noch ein hölzerner Mohr, mit Bogen, Pfeil und Schild bewaffnet; eine silberne und vergoldete Muschel sammt einem Neptun auf dem Kopfe tragend, ein Geschenk von Herrn Brüdern Morell; auf der silbernen Einfassung des Fußgestelles ist die Widmung eingraben; — und ein von Herrn Hauptmann Hartmann verehrter, aus einer Kokosnuss gearbeiteter, mit vergoldetem Silber gezielter Becher, der ein Käuzlein vorstellt.

Hosen sind Abgaben bei Heirathen, Erbschaften, Besförderungen zu Ehrenstellen, die früher je nach dem polumären Werthe tarifirt wurden; auch Amtsbecher, Schürf-hosen und Pucelage-Hosen benannt; letztere bestanden jedoch in freiwilligen Preisgaben der betreffenden Mitglieder. Das Minimum solcher Gaben vor 1796 war 4 Kronen, von 1796 hinweg 12 Kronen 20 Batzen. Die Hosenlösung betrug 15 Bz. Wer einen obiger Preise beim Bogenschießen gewann, bezahlte diese Hosenlösung, oder bewirthete die Gesellschaft mit Käss und Brod, das „magere Abendessen“ benannt. Im Jahr 1735 wurde dieses in Geld mit 5 Kronen bezahlt; später traktirte der jeweilige Seckelmeister aus dem Gesellschaftsfond, was aber bei der Rechnungsablage demselben öfters eine tüchtige Rüge zuzog, nicht etwa wegen der guten Bewirthung, womit Federmann zufrieden war, aber wegen der Nachwehen, welche die Rechnungen des Budgets zu Schanden machten.

Das Große Bott faßte am 28. Mai 1834 den Beschluß:

- 1) Es sollen von 1830 hinweg die Promotionshosen jeder Art abgeschafft sein;
- 2) auch Ehrengaben, bis auf bessere Zeiten, für die Erbfälle sowie für die Heirathen auf 1 Louisd'or festgesetzt sein;
- 3) daß in Abänderung des Gesetzes XIX die Hosenlösung und Traktamentgeld zusammen mit 2 Kronen zu bezahlen seien;
- 4) daß alle seit 1830 fälligen Ehrengaben zu verschießen — der Verfügung des Mareschallenbottes zu überlassen seien;
- 5) daß die zu gewinnenden Preise von nun an in baarem Geld, der sogenannte Bierling mit 11 Kreuzer entrichtet werden sollen; und endlich
- 6) daß die vorrätigen zinnernen Preise für Rechnung der Gesellschaft zu veräußern seien \*).

---

\*) Die ursprünglichen Preise bestanden nämlich in zinnernen Geschirren von  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{10}{4}$  Pfund, zu 11 Kreuzer per Pfund berechnet, als sie später in Geld entrichtet wurden.

Zur Ergänzung dieses administrativen Kapitels mögen noch folgende eigenthümliche Bestimmungen der „Gesetzesstafeln“ der Gesellschaft hervorgehoben werden.

Die erste vorhandene Gesetzesstafel, in den Manualen anbemerkt, datirt vom Jahr 1657 und enthält 35 Abschnitte, wovon die merkwürdigsten also lauten:

§. 8. Der die Gabe in die Hände nimmt, zahlt Schilling 4 oder 6 Kreuzer.

§. 16. Wer ohne Permission in den Dentsch grüblet, oder das Weiße verrückt, zahlt Sch. 10 oder 15 Kr.

§. 19. Wer im Zorn Bogen oder Pfeil wegwirft, Sch. 10 oder 15 Kr.

§. 21. Wer schwört auf was Wyß und Formb, Sch. 4 oder 6 Kr.

§. 22. Wer mit Worten oder Gebehrden Unzucht begehet, wird gestraft nach Erkanntniß des Königs und seiner Miträthe.

§. 23. Wer ohne Wammesß schießt, zahlt Sch. 10.

§. 28. Für einen ehelichen Sohn Pfund 2.

§. 29. Für einen unehelichen dito Pfund 4.

Die zweite Gesetzesstafel in 32 Abschnitten, datirt vom Jahr 1710, ist der erstern gleich, mit Ausnahme der §§. 28 und 29, die ausgelassen worden.

Im Jahr 1748 sind die letzten Gesetze erlassen worden, die unten in einem Anhange wörtlich folgen.

Im §. XXV. wird einer besondern Instruktion für den jeweiligen Seckelmeister, dem der Bezug der Bußen obliegt, erwähnt, die theils auf dem Gesetze selbst, theils auf alter Uebung beruhen und ebenfalls in den Manualen enthalten sind.

1)	Nach den Gesetzen sind folgende Bußen auferlegt:	
a.	Wer in den Schuß redet, bezahlt . . . . .	6 Kreuzer.
b.	Wer das Kreuz passiert . . . . .	6 "
c.	Wer den unrechten Pfeil auszieht . . . . .	6 "
d.	Wer die Scheibe verrückt . . . . .	6 "
e.	Wer im Zorn Bogen und Pfeil wegwirft	15 "
f.	Wer schwört auf was Weis und Form . . . . .	6 "

- g. Wer mit Worten oder Geberden Unzucht treibt, den fertigt der Seckelmeister der Kürze halber ab mit . . . . . 6 Kreuzer.  
 h. Wer ohne Wammes schießt, zahlt . . . . 15 " "

2) Nach den Manualem:

- a. Wer ohne Degen zum Vogel schießt . . . . 15 Batzen.  
 b. Wer zum Vogel schießt, der Mahlzeit beiwohnt und dann nicht doppelt . . . . 15 "  
 c. Wer von seinen Reisen zurückkommt, in die Preisplatten sitzt und wähnt, daß solches erlaubt seye, weil die englischen Gesetze diesen Fall nicht bestimmen, zahlt triplex.  
 d. Wer für seine Rechnung allein Bürger sagt, zahlt . . . . . 6 Kreuzer.  
 e. Wenn verschiedene zusammen sich verbinden, einer Bürger — der andere ger sagt, zahlt sextuplex.

3) Nach alter Uebung.

- f. Wer über die Schranken springt, zahlt 6 "  
 g. Wer in den Weg oder in das Gras geht 6 "  
 h. Wer Taback raucht . . . . . 6 "  
 i. Wer ungefragt seinen gewonnenen Preis in natura nimmt . . . . . 6 "

Alles dieses darf man nicht thun, so lange der Schießtag währt, der mit lauter Stimme abgerufen wird.

Wer die Bezahlung dieser Strafen verweigert, oder dieselben zu entrichten sich nicht schuldig glaubt, wird vor das Marschallengericht geladen, das nach Lex XXVI. darüber entscheidet. (Manual III. pag. 126 u. s. w.).

Den 29. April 1835 hat das Große Bott die Königsgabe in Geschenk oder in baarem Geld auf alte L. 40, und jedes Glied des Vogels auf alte L. 5 gewürdigt; ferner die für die Preise zu bezahlenden Bierlinge seien von nun an statt zu 11 Kreuzer nur zu 10 Kreuzer zu berechnen und zu bezahlen, dagegen solle das Doppelgeld auf alte L. 12 festgesetzt sein.

Zum Schlusse dieser geschichtlichen Mittheilungen über die Fließbogenschützengesellschaft von Bern will ich noch die Beschreibung einer ihrer öffentlichen Uebungen geben, die unter dem Namen Papageyschieszen als wahre Volksfeste den ältern Bernern in angenehmer Erinnerung verblieben, und denen der Verfasser selbst schon seit seinen Jugendjahren, bis zum letzten Auszuge, mehrentheils als Zuschauer beiwohnte \*).

Der „Papageyschieszet“ war jeweilen auf den ersten Dienstag im Mai festgesetzt. Der letzte öffentliche, festliche Auszug nach der Schützenmatte, und zugleich die letzte Vereinigung der Bogenschützengesellschaft im Zwingelhof, erfolgte am 5. Mai 1830. Schon nach der Mittagsstunde waren die Alleen auf dem Wall von Zuschauern der Stadt und vom Lande, groß und klein besetzt; das schöne Geschlecht im schönsten Puß in der vordersten Reihe auf Bänken, die für sie und für die ältern Männer errichtet waren. Der Anblick dieses bunten Gewimmels hatte etwas Maleirisches; die größte Ordnung und Ruhe wurde, der großen Zahl von Zuschauern ungeachtet, von Anfang bis zum Ende beobachtet, was besonders den Fremden auffiel; denn nur wenige Wächter waren aufgestellt, um das Vordrängen zur Stange zu hindern, und dadurch Unglücksfälle durch herabfallende Pfeile zu verhüten.

Um 2 Uhr Nachmittags bewegte sich der Zug der Bogenschützen aus dem Zwingelhof nach dem Schießplatz, die Musik an der Spitze; dieser folgte der letztes Jahr erwählte König, in Begleitung seines Statthalters, des Seckelmeisters und seiner Mareschallin, worauf paarweise die Schützen, alle mit Bogen und Pfeilen bewaffnet. Unter dem Jubel der ungeheueren Menge von Zuschauern traten sie in die Schranken. Während eines kurzen Haltes spielte die Musik. Die Schützen, in Kleidern von Nankin, mit grünen Aufschlägen, mit Brassards (grünledernen Armbändern)

---

\*) Im Jahr 1798 waren von den alten öffentlichen Festen nur noch die Ostermontagsfeierlichkeiten bei Ergänzung des Großen Rathes und die jährlichen Papageyschieszen der Bogenschützen übriggeblieben.

schienen) und Gantelets (ledernen Handschuhen) versehen, stellten sich nun auf der Südseite der 150 Bernschuh hohen Papageystange, auf welcher der bemalte Vogel befestigt war, in einer Reihe auf, ergriffen und spannten ihre Bogen und schoßen der Reihe nach, im ersten Kehr, zuerst der König, dann die Beamten und endlich die übrigen Schützen mit Pfeilen nach dem Vogel. Hunderte von Ferngläsern, Lorgnetten &c. sah man von dem Walle nach der Stange gerichtet; mit einer gewissen Ungeduld und Angstlichkeit wurde der Richtung jedes Pfeils gefolgt. Endlich erschallt eine Fanfare der Musik zum Zeichen, daß der Vogel getroffen worden; er wankte nicht, der Pfeil blieb stecken in einem seiner Flügel. Wer hat diesen Schuß gethan? Die Neugierde ward allgemein; fast mit der Schnelligkeit des elektrischen Telegraphen, der jedoch damals noch ein unbekanntes Ding war, wurde dieselbe durch vom ersten Platze abgesandte Courriere bald befriedigt.

Nachdem der größte Theil der Pfeile verschossen war, wurde auf einen vom König gegebenen Wink ein Halt gemacht, die Pfeile durch Angestellte aufgelesen, jedem Schützen seine, mit besondern Farben bezeichneten Pfeile zugestellt, und die Übungen nun ad libitum fortgesetzt.

Beim zweiten und dritten Kehr wurde dem Vogel schon hart zugesetzt, indem er mehrere Male getroffen wurde, und die Musik hatte vollauf zu thun; beim vierten Kehr wurde ein Flügel heruntergeschossen, was allgemeinen Jubel verursachte; dem Schützen wurden von seinen Kollegen Glückwünsche dargebracht, als handelte es sich um eine reiche Erbschaft.

Das neugierige Publikum drängte sich herzu, um den Glücklichen von Angesicht kennen zu lernen. Bei einem folgenden Kehr fiel auch der andere Flügel; nämlicher Jubel und Fanfare; gleiches Schicksal hatte bald der Schwanz; vom Vogel blieb nur allein der Leib noch fest, eine harte Ruß für die Schützen.

Die Zeit war bereits ziemlich vorgerückt; die Schützen, ob schon ermüdet, verdoppelten ihren Eifer; Alles umsonst!

Man berieth sich, ob man die Veteranen der Bogenschützen, was bei ähnlichen Fällen schon geschehen, zur Hülfe rufen wolle. Unterdessen ermunterte Seine Majestät ihre Schützen; man versuchte in einem letzten Rehr sein Glück, und der Vogel, von 4 Pfeilen bereits durchbohrt, fiel, zur allgemeinen Freude, unter tausend Vivats herunter. Der Held des diesjährigen Meisterschusses war Herr Daniel Wyttensbach. Unter Musik und dem Schalle der Trompeten wurde derselbe durch den abtretenden König, Herrn Major Brunner, mit den Insignien bekleidet; hierauf der Abmarsch nach dem Zwingelhof in gleicher Ordnung, unter Begleitung einer sich drängenden Masse Menschen, angetreten und im Vorbeizeihen dem armen Christoffel noch einige Pfeile zugesandt.

Im Zwingelhof angekommen, ward sogleich zur Installation des neuen Königs geschritten, und dessen Krönung mit einem Nachtessen gefeiert, wobei der Spargel und der Lacôte-Pension-Wein nicht fehlen durften. Es folgten sich die Toaste zu Ehren der hohen Regierung, die der Gesellschaft zu allen Zeiten so viele Beweise ihres Wohlwollens bezeigt, zum Wohl des Vaterlandes, der Gesellschaft, der beiden königlichen Majestäten, der Veteranen, die der Gesellschaft fortwährend getreu durch ihre vieljährigen Erfahrungen derselben immerfort mit Rath und That an die Hand gingen, und von welchen an diesem Abend Mehrere die Gesellschaft mit ihrer Gegenwart beehrten. Eintracht und Freundschaft würzten, wie immer, das Mahl. Mit Wehmuth erinnerte man sich noch an ein ähnliches Fest, das am 4. Mai 1802 statt hatte, wobei das Andenken der alten Regierung, unter welcher Ruhe, Frieden und Wohlstand im Vaterlande blühten, gefeiert, und ihrem verdienstvollen, unvergeßlichen Oberhaupte, dem greisen Schultzeischen Friedrich von Steiger, den theuren Mitbürgern und Vaterlandsvertheidigern, die im Jahre 1798 bei Neuenegg, Laupen, Fraubrunnen und Grauholz gefallen, feurige Toaste gebracht wurden, und wobei auch des Andenkens des Königs Wilhelm III von Großbritannien Ehrenmeldung geschah, der die junge Bürgerschaft von Bern (ehemaligen Äußern Stand) mit einem schönen und werthvollen silber-

nen Ehrengeschriffe beschenkt hatte, in deren Besitz sich nun die Gesellschaft der Flitzbogenschützen befindet. (Siehe oben S. 105.)

In hohem Grade vergnügt endete dieser Tag des letzten öffentlichen Auszuges und Papageysschießens. Keiner ahnte die verhängnißvollen Ereignisse, die wenige Monate später das Nachbarland erschütterten, und deren tiefgreifende Rückwirkung auf unser Vaterland auch nicht ausblieb.

### Anhang.

#### Einer Wohladesichen Gesellschaft der Bogenschützen Gesäze, 1748.

##### I.

Alle Diejenigen, so gesinnet sind, sich in eine Ehrende Gesellschaft auf- und annemmen zu lassen, sollen zuerst bei dem König, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Statthalter sich anmelden, welcher dann die Sach vor einem Bott vortragen und so dieser Annahmung halb kein Bedenkens getragen wird, die Begehrenden in 8 Tagen hernach selbsten vor gesammtem Bott zu erscheinen, und einer adelichen Gesellschaft, durch einen erbätteten Fürsprecher, darum anzuhalten anweisen solle; da dann auf bescheinete Annahmung Sie dem König oder seinem Statthalter in die Hand geloben sollen, alle Gesetz und Ordnung fleißig zu halten, und selbige best Ihres Vermögens handhaben zu helfen, auch dem Hrn. Sekelmeister alsbald dasjenige zu erstatten was Gesetz und Ordnungen ausweisen.

##### II.

Es soll aber niemand als ein Ehrenmitglied angenommen werden, es befinden sich dann nebst dem König wenigstens 7 andere Ehrenglieder in dem Bott (darzu von dem König expressé geboten und verdeutet worden, daß es um eine Annahmung zu thun seye) anwesend und soll

während der beschlossenen Zeit, d. i. vom End der Schießtagen an bis zu dem Rechnungsbott dessentwegen kein Bott können versamlet und gehalten, noch einiche Annemung in Berathschlagung gezogen werden.

### III.

Es soll auch keinen des adenlichen Bogenspiels Behig seyn, und in dasselbe angenommen werden, er seye dann ein Regiments Behiger Burger, guter Lümden und der Wohladelichen Gesellschaft angemessener Sitten und habe das 22ste Jahr seines Alters angetreten.

### IV.

Ein jeder der durch das mehr \*) in eine adenliche Gesellschaft auf= und angenommen wird, soll allsobald nach geleisteter Gelübd, sich eigenhändig in den dazu bestimmten Modell einschreiben und dem Hrn. Sekelmeister zum eintritt oder Annemungsgeld erlegen, Fünfzig und fünf Pfund, denne soll er noch von jedem hundert Cronen Capital der Gesellschaft ein Pfund entrichten, welch letzterer Auflag aber derjenige befreyet, dessen Vater die Adenliche Gesellschaft bis auf sein Absterben unterhalten und die dahar schuldig gewordene Gefalle bezahlt hat. Alles jedennoch unter dem Vorbehalt der Abenderung wegen vorhabendem Gebäud.

### V.

Dasjenige Ehrenglied, so zu dem Sekelmeister=Amt erwehlt wird, soll schuldig seyn, es 2 Jahre lang zu be-

---

\*) Es ist hier nicht ausgedrückt, ob durch offenes Handmehr oder geheimes Stimmenmehr oder durch Ballotage, es scheint jedoch das letztere in Uebung gewesen zu seyn, indem zufolg einer von Heimlicher Tschiffeli an den Rath eingeggebenen Denkschrift das Ballotieren und geheime Stimmenmehr unterm 6. März 1761 den geschlossenen Leisten und Societäten als dem Kaufhause, der großen Societät und der Bogenschützengesellschaft im Zwingelhof untersagt wurde. Ueberdies wurde noch das Gesetz der großen Societät, daß man Niemanden einführen solle, der nicht Mitglied der Gesellschaft sei, förmlich aufgehoben. Tiller Geschichte Bern's, Bd. V. 442.

dienend und während der Zeit doppell und bueßenfrei „dagegen aber schuldig seyn, fleißig auf die gefälle Einer adelichen Gesellschaft zu invigiliren, daß Er solche und übrige Ihre Einkünften und Bueßen beziehe,“ denen Schießtagen selbst, so es jeh seine Geschäfte zulassen, beywohne, und was ein jeder für preissen gewonnen, ordentlich aufzeichne, auch bey seiner erwehlung annemliche AmtsBürgen darstelle.

## VI.

Alle Jahr auf den letzten Zinstag im Aprellen soll ein Hr. Sekelmeister vor dem gesammten Bott, welchem der Hr. König oder sein Hr. Stathalter (so jeweilen der nachletzte König ist) und aufs wenigste zehn Ehren Glieder, darunter wo möglich, zwey Marchallen beywohnen sollen, seine Rechnung ablegen, alsdann auch der Tag zur Crætion des Königs bestimmt und Erkennt werden, ob der Papagen auf der Schützenmatt ab der Stangen, oder in dem Zwingelhoff soll geschossen werden.

## VII.

Ersteren fahls soll eine adenliche Gesellschaft mit ihren Bögen, seiteng'wehr und einer gnugsam anzahl pfeilen versehen, in anständiger Ordnung, unter klingendem spiehl, auf die Schützenmatt ziechen, daselbst zu dem aufgesteckten Vogel oder Papagen schießen, da dann derjenige, so das Glück haben möchte, denselben herunter zu schießen, alsbald zu einem König erklährt und Ihme darzu Glück gewünscht werden, welcher dann die Cron von dem alten König Empfahan, solche aufsezzen und mit gesammter Gesellschaft in den Zwingelhof sich wieder begeben soll.

## VIII.

Letsteren fahls aber sollen auf den angesezten Tag, oder wann auf den bestimmten Tag der Vogel nicht wäre ab der Stangen geschossen worden, so sollen ebenfahls mordes, in dem Zwingelhooff zwey auf Carten gemahlte Papagen, statt der scheiben an die Tentschen gehestet, und nach demselben geschossen werden; Welcher dann in 20 Schützen den Leib des Vogels am nechsten bey dem Centro wird

durchbohret haben, der soll die Königliche Würde davon tragen, und die Cron empfahen; Wann aber in 20 Schüzen niemand sollte einen Glückschuß gethan haben, so soll mit dem schießen in so lang fortgefahren werden, bis ein solcher erfolget, da dann dem der Ihn gethan, sogleich Glück gewünscht und zu einem König angenommen werden soll.

## IX.

Ein solch neuerwählter König ist nicht nur für das selbe Jahr Doppelfrey, sondern Ihme soll annoch ein silbernes „mit dem waapen der adelichen Gesellschaft bezeichnetes“ dennoch den währt der Cronen 30 nicht übersteigendes Gefäß zu einer Königsgaab überreicht werden, darbey aber ist er schuldig ein jedes vorher ab der stangen heruntergeschossenes, oder in dem Zwingelhoff am tieffsten verwundetes Glied mit & 10 einzulösen.

## X.

An dem ersten darauf folgenden Mittwochen soll dieser neuwe König vor einem expressé zusammen beruffenen Bott sich einpresentieren, die Gesetz und Ordnungen lassen ablesen und von einem jeden anwesenden Ehrenglied zu deren Befolgung ein Handgelübd aufgenommen, Ein gleiches auch in die Hand des ältesten Hr. Marechallen erstatten.

## XI.

Gleichen Tags soll der Schießet im Zwingelhoff seinen Anfang nemmen allwan sowohl als an dem Ausschießet, die völligen preisen (das ist, für einen jeden Schuß, so gedopplet eine gaab) neben einem paar Hosen, fahls deren Verfallen wären, sollen verschossen werden.

## XII.

An den übrigen Schießtagen sollen die Gaaben oder Preisen abgetheilt werden wie folget: Wann zwey Schüzen sind, sollen Sie eine gaab zu verschießen haben, 3 Schüzen auch nur eine Gaab, 4 Schüzen zwey gaaben, 5 Schüzen auch nur zwey Gaaben, 6 und 7 Schüzen 3 Gaaben, 8 und 9 Schüzen 4 Gaaben, 10 und 11 Schüzen 5 Gaaben, 12 und 13 Schüzen 6 Gaaben, 14 und 15 Schüzen

7 Gaaben, 16 und 17 Schützen 8 Gaaben, 18 und 19 Schützen 9 Gaaben, und also forthin, je nachdem es Schützen sind, so Ihrer aber nur 5 oder 6 wären, so sollen sie nicht bey den höchsten, sonder bey den mittelmäßigen Gaaben anfangen. Wenn aber deren 22 oder mehr Schützen wären, sollen von den mittelmäßigen zwey gleiche gemacht, nachdem der König und der Hr. Sekelmeister es gutfinden werden.

### XIII.

Jeden Mittwochen nachmittags, sobald es auf dem Spitalkirchthurm 4 Uhr wird geschlagen haben, soll der König oder dessen Statthalter mit dem Schießet den anfang machen, sach wäre dann, daß es danzumahlen also regnete, daß die pfeilen davon würden schaden nemmen, welchenfahls der Schießet eingestellt bleiben und auf den nächstfolgenden Mittwochen ein doppelter Schießtag gehalten werden soll, fahls aber nach angehobenen Schießet dessen Fortsetzung durch einfallenden regen behindert wurde, so können die anwesenden Schützen dem Wetter abwarthen und bey auf hörendem regen, den schießet fortsehen und beßendigen, der gestalten daß wann bis um 5 Uhr nicht wurden 10 Schuß gethan seyn, dieser schießet eingestellt bleiben, sonst aber seine Gültigkeit haben soll, wenn schon bei fortwährendem regen die völlige Zahl der Schützen nicht kann gethan werden, in dem Verstand daß wann um 5 Uhr mit dem Schießen kann fortgesfahren werden, völlig soll ausgeschossen, sonsten aber sogleich abgespannt werden.

### XIV.

Es soll auch keiner zu einicher gaab schießen noch gelangen können, als von dem Tag an, auf welchem er seinen Doppel der 110 Bz. dem Hrn. Sekelmeister erlegt, Wie auch, so Er eine Bueß schuldig wäre, Er habe dann seltige bezahlt.

### XV.

Es soll auch keiner zu einer Ehrengaab oder Discretion, so vor seiner Annemmung verfallen wäre, gelangen können, obschon solche erst nach seiner Annemmung verschossen wurde.

## XVI.

Einem Ehrenglied, so ein Paar Hoosen schuldig, und darzu zu schießen begehrten würde, soll solches zugelassen, und Er solche zu gewinnen Behig seyn, obschon Er dasselbe Jahr nit gedoppelt hat.

## XVII.

Welcher ein Paar Hoosen gewinnt, soll dem Hrn. Sekelmeister zu Handen Einer Adelichen Gesellschaft alsobald entrichten für das Ehemalige Tractament-Geld Cronen 5 und für die Hoosenloosung & 2.

## XVIII.

Es kann einer mehr nicht als jährlich ein paar Hoosen gewinnen und dasehrn deren mehr verfallen wären, als es Schützen sind, die gedoppelt haben, sollen Sie in folgendem Jahr verschossen werden.

## XIX.

Obschon einem sein Schuß wider seinen Willen, oder sonst zu unnütz abgieng, soll selbiger dennoch gültig seyn, und an dessen statt kein anderer gethan werden.

## XX.

Welcher in den Absatz des Tentsches schießen würde, oder daß der Pfeil zuerst auf den Boden siele, hernach aber in den Tentsch sprunge, dessen Schuß soll ungültig seyn.

## XXI.

Welcher zu Ehren-Meitern in- oder Aussert dem Stand, so den Werth der 100 Thaleren übersteigen oder in die Zahl der 200 befördeit wird, soll ein Ehrengaab von dem werth, wenigstens Cronen 10 Einer adelichen Gesellschaft verfallen seyn.

## XXII.

Welcher das Wehrt von 1000 & oder darüber ererbt und sonst Legatsweiz oder durch andere Glücksfähl, bekommt, der soll um ein gleiche Ehrengaab verfallen seyn.

## XXIII.

So sich einer verheurathen würde, soll ebenmäßig, so oft es beschicht, Einer Adelichen Gesellschaft ein Ehrengaab

oder ein paar Hoosen wie ob staht auszurichten schuldig seyn.

#### XXIV.

Derjenige nun, dessen verfallene Discretion verschlossen worden, soll alsbald durch einen von dem Hrn. Sekelmeister an Ihne abzulassenden Zedel dessen und wem Er Sie abzuführen habe, benachrichtigt werden, wurde aber ein solcher alsdann bis zu dem erst darauf folgenden Rechnungsbott, deme nicht ein genüegen und folg Leisten, so soll Er nebst Beysekzung der Ursach warum es beschehen, durchgestrichen werden und aus der Wohladenlichen Gesellschaft verstoßen seyn. Derjenige aber, der Sie gewunnen, soll sodann auf das erst verfallene paar Hoosen assignirt werden. Solte aber ein solcher der wahrheit zu wider vorgeben dürfen, das Ihm die gewunnene Discretion nicht sehe entrichtet worden, und das Wiederspihl wurde herauskommen, so soll der Erstere wieder eingesezt seyn, dieser Letztere aber als ein unwürdiges Glied mit Beysekzung der ursach durchgestrichen werden.

#### XXV.

Welcher einen Fähler, darauf in desß Hr. Sekelmeister Instruktion eine Bueß gesetzet, begehen würde, der soll ohne anstand und weigerung, solche dem Hrn. Sekelmeister zu Handen der Adelichen Gesellschaft entrichten. Welche Instruktion aber alljährlich mit den Gesetzen bey der Installation des Königs soll abgelesen werden.

#### XXVI.

Damit vorsallende Streitigkeiten, so sich unter denen Hrn. Schützen erheben möchten, abgeschaffet und behgelegt werden, soll man Vier beliebige, dem König, als Marchallen zugeben, darvon jährlich bey Abläß = und gelobung zu denen Gesäzen die zwei ältesten abgeendert und zwey andere an deren Platz erwehlt werden sollen, welcheren Ausspruch mann Sich gänzlich unterwerffen, denselben halten und die verfalte Parthey Federzeith die Thra auferlegte Straff ohne widerred zu bezahlen schuldig und verbunden seyn solle: — Diesen Marchallen soll dann obligen, gleich

dem Hrn. Sekelmeister auf die Gefällen der Gesellschaft fleißig zu achten und so Sie während dem Ordinari-Schießen etwas von Gint- oder andern Glied der Gesellschaft Bueßwürdiges sehen oder hören würden, solches alsbald ohne ansehen der Person anzugeben, damit der fühlbare vom Herrn Sekelmeister zu gebührender straff gezogen werden könne; Es sollen auch jederweilen zween unter Ihnen an den Ordinari-Schießtagen die Wyßli, eine Viertelstund vor 4 Uhren gewohntermaßen an die Tentsch heftten, selbige nach dem vollendeten 20 schüffen wider abnehmen und zur Confrontation und Verordnung der Preissen dem König und übrigen Hrn. Marchallen vorlegen, da dann observiert werden soll, daß derjenige, dessen Schuß im Wyßli franc ist, demjenigen soll vorgehen dessen Schuß das Wyßli nur gebrochen hat, obschon Er dem Zweck näher wäre, und der nächste bey dem Ring, dem, so davon weiter entfehnet ist.

### XXVII.

Der König und die Hrn. Marchallen mit Zugiehung des Hrn. Sekelmeisters sollen auch die Gewalt und Obsorg haben, die Gelder der Adelichen Gesellschaft auszuleichen, jedennoch, daß die Schuldner die anvertraute Summ entwiders mit unterpfändern oder mit annemmlicher Hinterlaag oder Bürgschaft versichern: sonst Sie der Wohladelichen Gesellschaft darfür würden verantwortlich seyn.

### XXVIII.

Die Annemmungs- und Aufgaab-Gelter wie auch die Hoosen-Lösungen, sollen Zehweilen zu dem Capital der Gesellschaft geschlagen und das Capital ohne höchst dringende Ursachen nicht angegriffen werden, hingegen der jährliche Zins der angelegten Capitalien die Gaab MGHrn., die Doppel-Gelter und Hoosenwein, sammt den Bueßen, sollen zu dem Effen, zu denen Preissen und dem Verschießen bestimmt seyn, über Gint und anders auch keine andre versüegung verschafft werden.

### XXIX .

Welcher diese Adeliche Gesellschaft aufgeben will, soll

zuvor alle seine schuldige Gefälle bezahlen, alsdann selbst, oder durch andere vor einem gebottnen Bott, das sich aber in hieoben beschriebener beschlossener Zeith nicht halten kann, die Entlassung seines Gelübds begehren und zum Austritt erlegen an Pfenningen fünf Cronen.

Actum auf Silvester-Tag des Siebenzehnhundert Acht  
und Vierzigsten Jahr. Anno 1748.

Der Urschrift getreu hier eingeschrieben (Manual III.  
fol. 1—12.) Actum 24. April 1781, bescheinigt

Der Sekelmeister  
sigt. Joh. Rud. Bucher.

